



4/SN-337/ME

✓ LANDESSCHULRAT FÜR VORARLBERG

Zahl: 10-9/Dr.G./Ko-MH

Bregenz, am 14.5.1993

Sachbearbeiter:

Dr. Siegfried Graßmayr
Telefon-Durchwahl: 4960 41

An das
Bundesministerium für
Unterricht und Kunst

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Entwurf GESETZENTWURF
3P -GF/19 P2

Datum: 19. MAI 1993

19. Mai 1993
Vorstellung

St. Abweichen

Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Landeslehrerdienstrechtsgesetz, das Gehaltsgesetz und das Vertragsbedienstetengesetz geändert werden.

GZ.. 13.462/4-III/3/93

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Landesschulrat für Vorarlberg nimmt gemäß § 7 Abs. 3 Bundesschulaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 240/1962 idGf zum vorliegenden Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Landeslehrerdienstrechtsgesetz, das Gehaltsgesetz und das Vertragsbedienstetengesetz geändert wurden, wie folgt Stellung:

Zu Ziffer 14:

Im Zuge der Änderung des § 49 Abs. 3 LDG wäre in Erwägung zu ziehen, § 51 Abs 3 LDG zu streichen und stattdessen die Ermittlung des Ausmaßes der Lehrverpflichtung der Leiter von Polytechnischen Lehrgängen selbständig - unter Berücksichtigung der strukturellen Eigenart - in § 51 LDG zu regeln.

Zu § 26 Abs 1 LDG:

Mit Hinweis auf das beigelegte Schreiben des BMUK, GZ. 624/18-III/14/93 wird um allfällige Berücksichtigung der darin erwähnten Problematik ersucht.

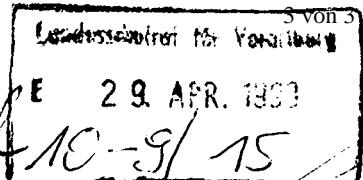
Die im Entwurf festgehaltenen Änderungen zum Landeslehrerdienstrechtsgesetz, insbesondere die gleiche Lehrverpflichtung der Volks- und Sonderschullehrer, der Einbezug der Integration behinderter Kinder und der ganztägigen Schulformen in die Lehrverpflichtungsbestimmungen werden begrüßt.

Im übrigen bestehen keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Amtsführende Präsidentin

U. Hartl Pflum
HR Dr. Werner König
Landesschulratsdirektor

Beilage: erwähnt



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

GZ 624/18-III/14/93

Landesschulrat
für Vorarlberg
zu Handen Herrn
Landesschulinspektor
Oberschulrat
Ernst Wieser

in Bregenz

Anfrage zu § 26 des Landeslehrer-Dienstrechts-
gesetzes

Sehr geehrter Herr Landesschulinspektor !

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst bestätigt den Erhalt Ihres Schreibens vom 3. Februar 1993 betreffend die Interpretation des § 26 Absatz 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes und stellt hiezu folgendes fest:

Es ist richtig, daß eine schulfeste Leiterstelle im Pflichtschulbereich nur an Landeslehrer im definitiven Dienstverhältnis verliehen werden darf. Ein im Bundesdienst befindlicher Übungsschullehrer, der sonst die Ernennungserfordernisse erfüllt, ist daher aufgrund der derzeitigen Rechtslage von der Verleihung ausgeschlossen. Im Ergebnis ist dieser Rechtszustand unbefriedigend. Die gegebene Anregung soll daher bei der nächsten Novellierung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes Berücksichtigung finden.

Wien, 23. April 1993
Für den Bundesminister:
Dr. Gullner

F.d.R.d.A.: